

**Ergänzende Bestimmungen
zu den Allgemeinen Bedingungen
für die Wasserversorgung von Tarifkunden
(§ 1 Abs. 3 und 4 AVBWasserV)**

1. Vertragsabschluss (zu § 2)

- 1.1 Das Versorgungsunternehmen schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des zu versorgenden Grundstücks ab. In besonderen Fällen kann der Vertrag auch mit Nutzungsberechtigten (z.B. Mietern, Pächtern) abgeschlossen werden (vgl. auch § 8 Abs. 5 AVB Wasser V).

Der Kunde erkennt die AVB Wasser V sowie die „Ergänzenden Bestimmungen“ der Verbandswasserwerk GmbH als Vertragsbestandteil ausdrücklich an sowie den „Allgemeinen Tarif - Wasserversorgung“ in der jeweiligen Fassung.

Der Kunde bestätigt, dass das Versorgungsunternehmen ihm einen Vertragsabschluss zu den Allgemeinen Bedingungen der AVB Wasser V angeboten hat. Der Kunde ist mit den Abweichungen, wie sie in den vorliegenden „Ergänzenden Bestimmungen“ niedergelegt sind, ausdrücklich einverstanden.

Sollten einzelne Vertragsbestimmungen unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine Regelung als vereinbart, die, soweit nur rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was nach Sinn und Zweck gewollt war.

Beruhet die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem darin angegebenen Maß der Leistung, soll das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß an die Stelle treten.

- 1.2 Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentümergegesetzes, so schließt das Wasserversorgungsunternehmen den Vertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, eine Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Versorgungsvertrag für die Wohnungseigentümer mit dem Wasserversorgungsunternehmen wahrzunehmen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so gilt eine an einen Wohnungseigentümer abgegebene Erklärung als Erklärung gegenüber allen Wohnungseigentümern. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandeigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

2. Bedarfsdeckung (zu §§ 3, 32)

Der Kunde kann zeitweilige Absperrung des Hausanschlusses z.B. Winterabsperrung beantragen, ohne damit den Versorgungsvertrag zu lösen. Der monatliche Grundpreis wird während dieser Zeit weiterberechnet.

3. **Baukostenzuschüsse (zu § 9)**

Der Kunde zahlt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einen Baukostenzuschuss.

3.1 Altanlage

Bei Herstellung des Anschlusses an eine vor dem 01.01.1981 errichteten Verteilungsanlage (Altanlage; § 9 Abs. 5 AVB Wasser V).

3.1.1 Bei Neuanschlüssen an diese Altanlage ist ein einmaliger Baukostenzuschuss in Höhe von 2,50 € zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer je qm Grundstücksfläche zu zahlen soweit ein solcher noch nicht entrichtet worden ist. Sofern dieser bisher nur für eine Teilfläche des Grundstücks erhoben wurde, ist der Baukostenzuschuss in der jeweils gültigen Höhe für die Restflächen nachzuentrichten. Ziffer 4.2 gilt entsprechend.

3.1.1.1 Als Neuanschluss gilt auch die nicht nur vorübergehende Weiterleitung von Wasser zu anderen Gebäuden und Grundstücken.

3.1.1.2 Als Grundstück gilt:

Unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und dem Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

3.1.1.3 Bei Grundstücken, die an eine mit einer Versorgungsleitung versehene Straße angrenzen, die Fläche von der Straße bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m. Im Übrigen die Fläche bis zu einer Tiefe von 50 m, gerechnet von der Grundstücksseite an der der Anschluss verlegt wird. Bei Überschreitung dieser Tiefenbegrenzung durch bauliche Nutzung wird die Fläche bis zur hinteren Begrenzung der Bebauung zuzüglich der vorgeschriebenen Abstandsflächen errechnet.

3.1.1.4 Grenzen Grundstücke an mehrere mit Versorgungsleitungen versehene Straßen an, wird bei der Flächenberechnung die Tiefenbegrenzung von 50 m von jeder dieser Straßen zu Grunde gelegt.

3.1.1.5 Bei Grundstücken, deren Fläche ganz oder teilweise (ab 40 %) industriell oder gewerblich genutzt wird, wird die gesamte Grundstücksfläche berücksichtigt.

3.1.1.6 Für Gebäude mit mehr als zwei Wohneinheiten oder gleichartigen Wirtschaftseinheiten erhöht sich der Baukostenzuschuss für jede weitere Wohneinheit oder gleichartige Wirtschaftseinheit um 10 % des Betrages nach Ziffer 3.1.1 bzw. 3.1.1.7 begrenzt maximal auf das doppelte des Baukostenzuschusses nach Ziffer 3.1.1 bzw. 3.1.1.7.

3.1.1.7 Der Baukostenzuschuss beträgt mindestens 1.250,00 € zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer..

3.1.1.8 Für Weide-, Garten- und Bauwasseranschlüsse beträgt der Baukostenzuschuss 625,00 € zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

3.2 **Nachentrichtung bei Altanlagen**

3.2.1 In folgenden Fällen ist der Baukostenzuschuss in Höhe des Mindestbaukostenzuschusses zusätzlich zu den bereits geleisteten oder fällig gewesenen Zahlungen, die unter 3.1 bis 3.1.1.6 geregelt wurden, nachzuentrichten:

- bei Erweiterung eines Gebäudes auf mehr als zwei Wohneinheiten oder vergleichbaren Wirtschaftseinheiten.
- bei Änderung der Nutzung mit Weide- oder Gartenanschlüssen versehenen Grundstücken, ganz oder teilweiser Abbruch eines Gebäudes und Ersetzung durch ein neues Gebäude.
- durch die Erstellung eines weiteren oder weiterer Gebäude auf dem gleichen Grundstück.

- 3.2.2 Wird die Fläche eines bereits angeschlossenen Grundstücks ganz oder teilweise (ab 40 %) durch eine gewerbliche oder industrielle Nutzung geändert, ist der Baukostenzuschuss unter Anrechnung der bereits geleisteten Zahlungen bis zum Zeitpunkt der Nutzungsänderung geltenden Höhe nach Ziffern 3.1.1 bis 3.1.1.8 nachzuentrichten. Bei Abbruch von Gebäuden und Wiedererrichtung von Gebäuden oder Gebäudeteilen für gewerbliche oder industrielle Nutzung gilt Satz 1 entsprechend.
- 3.2.3 Wird ein bereits an die Wasserversorgung angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für welches ein Baukostenzuschuss noch nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der maßgebliche Baukostenzuschuss für das hinzukommende Grundstück nachzuzahlen. Dies gilt auch soweit sich die anrechenbare Fläche gem. Ziffer 3.2.1 durch zusätzliche Bebauung über die Tiefenbegrenzung von 50 m vergrößert oder eine Erweiterung auf mehr als zwei Wohneinheiten oder gleichartige Wirtschaftseinheiten erfolgt.
- 3.2.4 Die Regelungen der Ziffern 3.1.1.3 und 3.1.1.4 gelten entsprechend.
- 3.2.5 Die Nachentrichtung von Baukostenzuschüssen gemäß den vorstehenden Regelungen werden fällig nach Erteilung der Baugenehmigung. Wird die Maßnahme trotz Erteilung der Baugenehmigung, nach Ablauf der Baugenehmigung ohne eine Verlängerung dieser, nicht durchgeführt, sind die nachentrichteten Beträge zinslos zurückzuerstatten.
- 3.2.6 Der Kunde erteilt hiermit seine Einwilligung, dass die zuständigen Baugenehmigungsbehörden das Versorgungsunternehmen über die Erteilung von Baugenehmigungen, die das angeschlossene Grundstück betreffen, unterrichten.

3.3 **Anschluss an eine Neuanlage**

Bei Herstellung des Anschlusses in einem nach dem 01.01.1981 bzw. nach dem In-Kraft-Treten der Verordnung entstehenden neuen Versorgungsbereich zahlt der Kunde nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einen Baukostenzuschuss (Neuanlage; § 9 Abs. 1 AVB Wasser V).

- 3.3.1 Für Grundstücke mit einer Bebauung ausschließlich für Wohnzwecke in neuen Versorgungsbereichen wird der Baukostenzuschuss wie folgt berechnet:
- a) Grundlage für die Berechnung ist die Grundstücksfläche. Bei einer Bebauung mit mehr als zwei Wohneinheiten oder gleichartigen Wirtschaftseinheiten wird die anrechenbare Fläche für jede Wohneinheit oder gleichartige Wirtschaftseinheit um 10 % erhöht, begrenzt maximal auf das doppelte des Baukostenzuschusses nach Ziffer 3.1.1 bzw. 3.1.1.7. Die Ziffern 3.1.1.2, 3.1.1.3, 3.1.1.4 und 3.1.1.7 finden entsprechend Anwendung.
 - b) Zur Ermittlung des Baukostenzuschusses je qm Grundstücksfläche werden die umlagefähigen Kosten gem. § 9 Abs. 1 AVB Wasser V in Höhe von 70 % nach der gem. Buchstabe a) errechneten Fläche aller im Versorgungsbereich anschließbaren Grundstücke verteilt.
- 3.3.2 Werden Grundstücksflächen ganz oder teilweise (ab 40 %) industriell oder gewerblich genutzt oder mit Gebäuden bebaut, die nicht ausschließlich Wohnzwecken dienen, so ist der Baukostenzuschuss auch in neuen Versorgungsbereichen nach den Ziffern 3.1.1, 3.1.1.1, 3.1.1.2, 3.1.1.4, 3.1.1.6 und 3.1.1.7 zu berechnen.
- 3.3.3 In folgenden Fällen ist der Baukostenzuschuss neu zu berechnen und der zu gering berechnete Betrag nachzuzahlen:
- bei Erweiterung eines Gebäudes auf mehr als zwei Wohneinheiten oder gleichartige Wirtschaftseinheiten.
 - ganz oder teilweiser Abbruch eines Gebäudes und Ersetzung durch ein neues Gebäude, wenn die Voraussetzungen von Ziffer 3.1.1.6 vorliegen.
 - durch Erstellung eines weiteren oder weiterer Gebäude auf dem gleichen Grundstück.

3.4 **Allgemeine Pflichten und Fälligkeit**

Vertragspartner und Grundstückseigentümer sind verpflichtet, Veränderungen, die eine Nachberechnung des Baukostenzuschusses zur Folge haben, der Verbandswasserwerk GmbH unter Angabe der erforderlichen Daten innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

3.5 Der Anspruch auf Zahlung des Baukostenzuschusses entsteht mit dem Anschlussantrag, spätestens bei Anschlussnahme und in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Höhe. Bei Veränderungen, die zu einer Nachzahlung verpflichten, entsteht der Anspruch mit der Anzeige nach Ziffer 3.4 in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Höhe. Hat der Vertragspartner die Anzeige nach Ziffer 3.4 nicht erstattet, so entsteht der Anspruch, sobald die Verbandswasserwerk GmbH bei entsprechender Veränderung zu einer Anzeige aufgefordert hat. Die Ziffer 3.2.5 und 3.2.6 gelten entsprechend.

3.6 Der Baukostenzuschuss wird zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig soweit kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.

Kommt der Anschlussnehmer seiner Pflicht zur Zahlung des fälligen Baukostenzuschusses nicht nach, so kann das Versorgungsunternehmen die Verlegung des Hausanschlusses oder, wenn dieser schon verlegt worden ist, den Anschluss der Kundenanlage an das Verteilungsnetz bis zur vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses verweigern.

3.7 Ist der Baukostenzuschuss fällig geworden und hat das Versorgungsunternehmen die Versorgung aufgenommen, wird der Baukostenzuschuss nicht mehr erstattet, auch wenn die Voraussetzungen zum späteren Zeitpunkt wegfallen sollten.

4. **Hausanschluss (zu § 10)**

4.1 Hauptabsperrvorrichtung ist das in Fließrichtung vor der Wassermesseinrichtung angeordnete Absperrorgan.

4.2 Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so sind für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anzuwenden, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist.

4.3 Widerruft der Grundstückseigentümer eine nach § 8 Abs. 5 oder § 10 Abs. 8 erteilte Zustimmung und verlangt er vom Wasserversorgungsunternehmen die Beseitigung des Anschlusses, so gilt dies als eine Kündigung des Versorgungsvertrages durch den Kunden.

4.4 Der Abnehmer erstattet dem Verbandswasserwerk die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses. Ferner erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Eine Pauschalierung ist möglich, hierbei kann das Verbandswasserwerk für vergleichbare Hausanschlüsse die durchschnittlichen Kosten je Hausanschluss berechnen.

5. **Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11)**

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Ziffer 2 ist die Anschlussleitung dann wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 15 m überschreitet. Dies gilt auch bei Anschlusserneuerungen.

6. **Kundenanlage (zu § 12)**

6.1 Schäden innerhalb der Kundenanlage sind ohne Verzug zu beseitigen. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

- 6.2 Zum Einbau und zur Plombierung des Wasserzählers sowie VDE-mäßigen Überbrückung gemäß DIN 1988 wird eine Wasserzähleranschlussplatte gefordert. Dies gehört zur Kundenanlage.
- 6.3 Der Kunde ist grundsätzlich verpflichtet, seinen gesamten Bedarf an Wasser aus dem Verteilungsnetz des Verbandswasserwerkes zu entnehmen. Ausnahmen können auf Antrag genehmigt werden soweit die erforderlichen bau- und wasserrechtlichen Genehmigungen vorliegen.
- 6.4 Die Vorschriften hinsichtlich der DIN 1988 (Technische Regelung für die Trinkwasserinstallation TRWI) sind einzuhalten. Insbesondere ist die Verbindung von Trinkwasser mit Nichttrinkwasseranlagen unzulässig. Bei Zuwiderhandlung haftet der Antragsteller.

7. **Inbetriebsetzung**

- 7.1 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt nach schriftlicher Fertigmeldung eines zugelassenen Installateurs ausschließlich durch die Verbandswasserwerk GmbH. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Kunde.
- 7.2 Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebnahme der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

8. **Messung (zu § 18)**

- 8.1 Der Kunde stellt für die Messeinrichtung einen geeigneten Platz zur Verfügung. Der Anbringungsort muss so gewählt sein, dass etwa austretendes Wasser so aufgefangen und abgeleitet werden kann, dass es keinen Schaden anrichtet.
- 8.2 Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Verbandswasserwerk GmbH den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 genannten Einrichtungen soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach AVB Wasser V oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.
Eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Anforderung von Abschlagszahlungen bleibt dem Wasserversorgungsunternehmen vorbehalten.

9. **Abrechnung, Abschlagszahlung (zu §§ 24, 25)**

- 9.1 Abrechnungszeitraum ist in der Regel 12 Monate.
- 9.2 Abschlagszahlungen werden in der Regel zweimonatlich erhoben.
- 9.3 Nach Erhalt der Jahresverbrauchsabrechnung kann der Kunde bis zu 4 Wochen ab dem Rechnungsdatum Einwendungen gegen die Jahresverbrauchsabrechnung erheben. Nach Ablauf von 4 Wochen ab dem Rechnungsdatum wird der Saldo aus der Jahresverbrauchsabrechnung anerkannt.
Mit diesem Saldoanerkennnis ist jedoch nur der Nachzahlungs- oder Erstattungsbetrag vorläufig bindend festgestellt.
Sollten sich über diesen Zeitraum hinaus Unrichtigkeiten der Abrechnung ergeben, werden diese mit der nächsten Jahresverbrauchsabrechnung berichtigt, soweit sie durch das Versorgungsunternehmen anerkannt sind oder rechtskräftig festgestellt werden.

10. **Auskünfte**

Der Kunde gestattet dem Versorgungsunternehmen ausdrücklich, den Städten und Gemeinden in denen die Versorgungsanlage (Hausanschluss) liegt, für die Berechnung ihrer Entwässerungsgebühren seinen Wasserbezug mitzuteilen.

11. **Änderungen**

- 11.1 Die „Ergänzenden Bestimmungen“ und die Entgelte nach dem „Allgemeinen Tarif“ können durch die Verbandswasserwerk GmbH mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden. Jede Änderung und Ergänzung ist öffentlich bekannt zu machen oder dem Kunden zuzuleiten. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Kunden zugegangen. Sie werden Vertragsinhalt, sofern der Kunde das Vertragsverhältnis nicht nach § 32 kündigt.
- 11.2 Erfordert der Anschluss wegen der Länge des Grundstücks oder aus sonstigen technischen Gründen außergewöhnliche Maßnahmen, so kann die Verbandswasserwerk GmbH von ihren „Allgemeinen Bedingungen“ und diesen „Ergänzenden Bestimmungen“ abweichende Vereinbarungen fordern.

Stand der Bekanntmachung vom 22.08.2009.